

III- 13 der Beilagen zu den Berichten der Kommissionen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

16. Jan. 1972

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE ÖSTERREICHISCHE
INTEGRATIONSPOLITIK

(Stand: Ende Dezember 1971)

I. Globalabkommen

Nachdem der EG-Ministerrat für die Verhandlungsdelegation der Gemeinschaft Richtlinien zur Einleitung der Verhandlungen mit jenen EFTA-Staaten, die einen Beitritt zu den EG nicht beantragten, am 29. November 1971 formell verabschiedet hatte, fand mit Österreich am 6. Dezember 1971 eine erste Verhandlungs runde statt. Die österreichische Delegation stand unter dem Vorsitz von Botschafter Dr. Marquet. Die Delegation der EG-Kommission, der als Vertreter der Mitgliedstaaten die Mitglieder des Ausschusses 113 als Beobachter angehörten, wurde von Generaldirektor Wellenstein geleitet.

Einleitend skizzierte der Vorsitzende der EG-Delegation die Vorstellungen der Gemeinschaft für eine umfassende Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen mit Österreich auf der Grundlage eines Freihandelszonenabkommens (Beilage 1). ./. ./.

Anschließend gab der Leiter der österreichischen Delegation eine allgemeine Erklärung aus Anlaß der Eröffnung dieser Verhandlungen ab und brachte eine erste Stellungnahme zu den Vorschlägen der EG-Delegation vor (Beilagen 2 und 3). ./. ./.

Über einige Punkte des künftigen Abkommens - wie den Zollabbau, die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gemischten Kommission des Abkommens - konnte bereits bei dieser Verhandlungs runde weitgehend Übereinstimmung erzielt werden.

Mit allen anderen Fragen werden sich die beiden Delegationen jedoch erst in den weiteren Verhandlungen zu befassen haben. Dies trifft insbesondere auch für jene - sehr kontroversiellen - Gebiete zu, für welche die Kommission erst in der voraussichtlich Ende Jänner 1972 stattfindenden Ministerratssitzung ein Mandat erhält (sensible Produkte, landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, kumulative Ursprungsregeln) bzw. für den Sektor Landwirtschaft, worüber die EG-Delegation gegenwärtig nur exploratorische Gespräche führen kann.

- 2 -

In Beantwortung des von der EG-Seite dargelegten Verhandlungskonzeptes - siehe Beilage 3 - sowie im Verlauf der nachfolgenden Diskussion hat die österreichische Delegation aber auch in diesen Fragen bereits den in Wien akkordierten österreichischen Standpunkt mit Nachdruck vorgebracht.

Die Verhandlungen werden zunächst durch vier Arbeitsgruppen (industrielle Produkte, Landwirtschaft, EGKS, Maßnahmen für die reibungslose Anwendung des Abkommens) fortgesetzt werden, nachdem das vorerwähnte Ergänzungsmandat des EG-Ministerrates erteilt worden ist. Nach den derzeit vorliegenden Informationen könnte dies Ende Jänner/Anfang Februar 1972 der Fall sein.

II. Interimsabkommen

Am 15. und 16. Dezember 1971 fanden in Brüssel Verhandlungen zwischen einer österreichischen Delegation (Vorsitz Botschafter Leitner) und einer Delegation der Europäischen Gemeinschaften (Vorsitz Generaldirektor Wellenstein) mit dem Ziel des Abschlusses eines Interimsabkommens statt. Hierbei wurde über jene Vertragsbestimmungen Einvernehmen erzielt, die im Hinblick auf die bereits in Gang befindlichen Verhandlungen über den Abschluß von Globalabkommen mit den EFTA-Staaten, die einen Beitritt zu den EG nicht beantragten, gegenwärtig behandelt werden konnten. Die Unterzeichnung und der Austausch der Briefe hinsichtlich dieser Vertragsbestimmungen ist am 17. Dezember 1971 erfolgt, womit die Interimsverhandlungen vorbehaltlich der Ergänzungen, die hinsichtlich der noch offenen Punkte anzubringen sind, ihren Abschluß gefunden haben.

Der Wortlaut der Briefe der beiden Delegationsleiter sowie der akkordierten Vertragsbestimmungen für den EWG- und EGKS-Sektor ist beigeschlossen (Beilagen 4 bis 6).

Die Regelung folgender Punkte wurde wegen ihres engen Zusammenhangs mit dem Globalabkommen zunächst offen gelassen:

- 3 -

- Definition der durch das Abkommen erfaßten Produkte
- Ursprungsregeln
- auf die Erdölerzeugnisse durch die EG anzuwendendes Verfahren
- Schutzklauseln.

Es besteht Einvernehmen, daß die diesbezüglichen Bestimmungen in das Abkommen aufgenommen werden, sobald für diese Fragen im Rahmen der Verhandlungen betreffend das Globalabkommen Lösungen gefunden wurden.

Wie auch im Briefwechsel zum Ausdruck gebracht wird, werden die einvernehmlich geregelten Vertragstexte zum gegebenen Zeitpunkt vor der Unterzeichnung noch Gegenstand einer juristischen und sprachlichen Überprüfung durch die Vertragsparteien sein. (Der deutsche Wortlaut der beigeschlossenen Vertragsbestimmungen ist vorerst noch inoffiziell und nur als Arbeitsübersetzung anzusehen.)

Nach Beendigung auch dieser Arbeiten werden die zuständigen Stellen der Vertragsparteien die nötigen Verfahren, die zur Genehmigung der komplettierten Abkommen erforderlich sind, unverzüglich in Gang setzen.

Globalabkommen
6. Dezember 1971

Beilage 1 - EWG-Teil

Einleitende Ausführungen des Vorsitzenden der
EG - Delegation

Allgemeine Grundsätze des Abkommens

1. Ziel des Abkommens mit Österreich ist es, nach Lösungsmöglichkeiten für die Probleme zu suchen, welche die Erweiterung der Gemeinschaft für dieses Land mit sich bringt, und es somit am europäischen Aufbauwerk zu beteiligen, insbesondere im Wege der Entwicklung des Handelsverkehrs und der Wirtschaftsbeziehungen zwischen diesem Land und der Gemeinschaft.

Bei der Suche nach diesen Lösungen sollte nach einem festzulegenden Zeitplan die Beseitigung der Hindernisse für den Warenverkehr unter Einhaltung des Artikels XXIV § 5 des GATT angestrebt werden, verbunden mit Modalitäten, die für ein reibungsloses Funktionieren der so hergestellten Beziehungen notwendig sind, und unter Beachtung der gemeinsamen Politik der Gemeinschaft.

2. In der Präambel des Abkommens würden sich die Vertragsparteien bereit erklären, entsprechend der Entwicklung der Gemeinschaft oder aller sonstigen Beurteilungsfaktoren zu prüfen, ob das Abkommen nicht weiterentwickelt werden kann, falls sich dies im Interesse der gemeinsamen Beziehungen als zweckmäßig erweisen sollte. Zu diesem Zweck würden auf Wunsch einer der beiden Parteien Gespräche aufgenommen.

3. Die Gemeinschaft beabsichtigt nicht, Österreich zu bitten, die Bestimmungen über den Handelsverkehr mit Verpflichtungen in bezug auf Harmonisierungen zu verbinden. Die im Abkommen vorgesehenen Schutzklauseln bieten die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn Disparitäten im Verhalten die Wettbewerbsbedingungen verfälschen und somit zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten.

./.

Die Gemeinschaft wird es jedoch begrüßen, wenn Österreich die Absicht äußern sollte, autonom bestimmte Harmonisierungsmaßnahmen durchzuführen, ohne die Möglichkeit auszuschließen, daß in gewissen noch festzulegenden Sonderfällen abgestimmte Harmonisierungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden könnten, weil es von Interesse ist, die besten Bedingungen für das Funktionieren der Übereinkunft und insbesondere den freien Warenverkehr zu gewährleisten. Die Frage der Form und der redaktionellen Fassung werden bei den Verhandlungen entschieden.

Es muß jedoch als vereinbart gelten, daß diese Harmonisierungen in keinem Fall die autonome Entscheidungsbefugnis der erweiterten Gemeinschaft, ihr wirksames Funktionieren und ihre Entwicklungsaussichten gefährden dürfen. Dies ist eine sehr wichtige Forderung, die bei den Verhandlungen gegenüber allen sonstigen Erwägungen Vorrang haben muß. Die Kommission ist daher beauftragt, darauf zu achten, daß diese Forderung respektiert wird.

Ausgehend von diesen Grundsätzen könnte in gewissen noch festzulegenden Fällen ein Informations- und Konsultationsverfahren für den Fall in Betracht gezogen werden, daß aufeinander abgestimmte Harmonisierungsmaßnahmen getroffen werden.

4. Die Vertragsparteien würden alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus dem Abkommen ergebenden Verpflichtungen treffen und von allen Maßnahmen oder Praktiken abssehen, die eine Verwirklichung der Ziele des Abkommens gefährden könnten.

I. Einfuhrregelung

1. Definition

Vorbehaltlich der nachfolgend unter Punkt 3 aufgezeigten Sonderregelungen (spezifische sektorelle Probleme) würden alle in den Kapiteln 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten

./.

- 3 -

Erzeugnisse einer allgemeinen Regelung unterliegen, mit Ausnahme jener Erzeugnisse, die von der EG-Delegation noch näher bezeichnet werden.

Für die Erzeugnisse, die der allgemeinen Regelung unterliegen, würde sich die Gemeinschaft das Recht vorbehalten, im Falle der Einführung einer Sonderregelung im Zuge der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik die in dem Abkommen vorgesehene Regelung zu ändern. Bei der Ausarbeitung dieser Sonderregelung und der Änderung der Abkommensregelung würde sie den Interessen Österreichs Rechnung tragen.

2. Allgemeine Zollregelung

a) Zölle

- Bei der Einfuhr

Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich einerseits und Österreich andererseits würden untereinander die in ihren Beziehungen bei Inkrafttreten der Beitrittsakte bestehende Zollfreiheit beibehalten.

Die übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Österreich würden folgende lineare Senkungen vornehmen (1).

<u>Zeitplan</u>	<u>Senkungssatz</u>
am 1. 4. 1973	20 %
am 1. 1. 1974	20 %
am 1. 1. 1975	20 %
am 1. 1. 1976	20 %
am 1. 7. 1977	20 %

(1) Dieser Zeitplan würde entsprechend angepaßt werden, um den Ergebnissen der Verhandlungen über ein Interimsabkommen zwischen den EG und Österreich Rechnung zu tragen.

./.

Die Zollsenkungen würden auf der Grundlage der am 1. Jänner 1972 gegenüber dritten Ländern tatsächlich angewandten Zollsätze vorgenommen und würden auch auf etwaige Zollaussetzungen in diesen Staaten gegenüber dritten Ländern angewandt werden.

- Bei der Ausfuhr würden die Zölle spätestens am 1.1. 1974 aufgehoben.

b) Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle

- Nach dem Inkrafttreten des Abkommens dürften die Vertragsparteien keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Ursprungszeugnissen einführen. Die nach dem 1. 1. 1972 eingeführten Abgaben gleicher Wirkung würden bei Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben.

- Bei der Einfuhr würden die am 1. 1. 1972 geltenden Abgaben entsprechend folgendem Zeitplan aufgehoben:

Bis spätestens 1. 1. 1974 müßten 40 % des Betrages der am 1. 1. 1972 geltenden Abgaben aufgehoben sein.

Die Restbeträge würden in drei Stufen von jeweils 20 % beseitigt, und zwar jeweils bis 1. 1. 1975, 1. 1. 1976 und 1. 7. 1977.

- Bei der Ausfuhr würden diese Abgaben bis spätestens 1. 1. 1974 beseitigt.

3. Spezifische sektoruelle Probleme

a) Papier, Pappe und Papierwaren (Kapitel 48 und 49 des GZT)

- Auf diesem Sektor würden die Handelshemmnisse am Ende einer Übergangszeit von zwölf Jahren, d.h. bei der in Aussicht genommenen Hypothese am 1. Jänner 1985, vollständig beseitigt.

./.

- 5 -

- Zu diesem Zweck würden die bei der Einfuhr in die gegenwärtige Gemeinschaft am 1. Jänner 1972 tatsächlich angewandten Zollsätze unter den nachstehenden Bedingungen in bezug auf die Erzeugnisse mit Ursprung in den nicht beitrittswilligen EFTA-Staaten schrittweise abgebaut.

- Zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen innerhalb der erweiterten Gemeinschaft müßten Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich während der im Rahmen des Beitritts vorgesehenen Übergangszeit gegenüber den nicht beitrittswilligen Staaten Zölle einführen, und zwar in der Weise, daß für jedes Zolljahr die Summe dieser Zollsätze und der von den derzeitigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegenüber den neuen Mitgliedstaaten noch angewandten Zollsätze die herabgesetzten Zollsätze, welche den nicht beitrittswilligen Staaten bei der Einfuhr in die gegenwärtige Gemeinschaft eingeräumt würden, um nicht mehr als drei Punkte unterschreitet.

Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich würden sodann die gegenüber den nicht beitrittswilligen Staaten angewandten Zölle nach einem bestimmten Zeitplan schrittweise herabsetzen.

Jedoch könnten Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich während der ersten fünf Jahre der Durchführung der Übereinkunft für Mengen, die nach noch festzulegenden Einzelheiten festgesetzt werden, Zollkontingente zum Zollsatz Null erhalten.

- Um während des Zeitraums von zwölf Jahren ein quantitativ überwachtes Eindringen dieser Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft zu gewährleisten, würden für die Einfuhren in die erweiterte Gemeinschaft gegenüber den nicht beitrittswilligen Staaten Richtplafonds festgelegt.

Diese Richtplafonds würden auf der Grundlage der während eines (zu bestimmenden) Bezugszeitraums getätigten Einfuhren

./.

- 6 -

festgelegt; um der Steigerung des Verbrauchs in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, könnten diese Plafonds jährlich erhöht werden, wobei die Erhöhung an Hand der früheren Einfuhren aus diesen Ländern und der voraussichtlichen Zunahme des Verbrauchs berechnet würde.

Auf die in den Grenzen dieser Richtplafonds getätigten Einfuhren würden die im vorstehenden vorgesehenen herabgesetzten Zölle angewendet. Auf die Einfuhren, die diese Plafonds überschreiten, würden auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Initiative der Kommission für den Rest des Jahres die normalen Sätze des GZT für Einfuhren aus Drittländern Anwendung finden. Diese Beschlüsse würden unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Wirtschaftslage und der Handelspolitik getroffen.

b) Andere Erzeugnisse

Die EG-Delegation wird Österreich in Kürze eine Liste betreffend Produkte übergeben, bei welchen die EG-Mitgliedstaaten bei einem normalen Zollabbau gegenüber den nicht beitretenden EFTA-Staaten Schwierigkeiten befürchten. Hinsichtlich der seitens der Gemeinschaft für diese Produkte vorzuschlagenden Regelung wird die EG-Delegation erst auf Grund zusätzlicher Richtlinien des EG-Ministerrates nähere Informationen geben können. Die Gemeinschaft werde sich bemühen, die Anzahl echter Ausnahmen vom Zollabbau möglichst einzuschränken, doch könne im Augenblick noch keine der möglichen Alternativen - Ausnahmen bzw. Sonderregelungen - ausgeschlossen werden.

4. Ursprungsregeln

Während der Verhandlungen würde geprüft, inwieweit auf der einen oder der anderen Seite die Gefahr von Verkehrsverlagerungen besteht und wie diese behoben werden könnte. Vorbehaltlich bestimmter technischer Änderungen der negativen und positiven

./.

- 7 -

Ausnahmelisten für die den Ursprung begründenden Bearbeitungen oder Verarbeitungen und vorbehaltlich gewisser Anpassungen, die die Erweiterung des Ursprungsbegriffs auf der einen oder der anderen Seite ermöglichen, könnten Ursprungsregeln beschlossen werden, die im wesentlichen den Bestimmungen der von der EWG begründeten Präferenzsysteme entnommen würden.

Österreich würde sich verpflichten, Maßnahmen zur Zusammenarbeit der Verwaltungen durchzuführen, die geeignet sind, jede Ursprungskontrolle wirksam zu gestalten. Diese Maßnahmen würden dadurch erleichtert, daß die EFTA-Staaten, die nicht den Beitritt beantragt haben, für den Handel untereinander Ursprungsregeln erlassen, die den in ihren Beziehungen zur Gemeinschaft geltenden Ursprungsregeln gleich sind.

5. Rückvergütung der Zölle

Rückvergütungen der Zölle auf Drittländerwaren, die in einem "Ursprungserzeugnis" enthalten sind, sind zwischen den Vertragsparteien untersagt.

6. Verzerrungen auf Grund von Zolldisparitäten

Würde oder könnte die Zunahme der Einfuhren zu einer schweren Schädigung eines Produktionszweiges im Gebiet einer der Vertragsparteien führen, und ist diese Zunahme zurückzuführen auf:

- die Senkung oder Aufhebung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die betreffende Ware seitens der einführenden Vertragspartei
- und die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhr von bei der Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

./.

- 8 -

so würden folgende Bestimmungen angewandt:

- a) Die Schwierigkeiten würden dem Verwaltungsorgan zur Prüfung unterbreitet;
- b) die einführende Vertragspartei würde dem Verwaltungsorgan entweder eine Änderung der Ursprungsregeln oder die Anwendung einer Ausgleichsabgabe auf die betreffenden Einfuhren vorschlagen;
- c) falls das Verwaltungsorgan oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe keinen Beschuß zur Beendigung der Schwierigkeiten gefaßt hätte, würde die einführende Vertragspartei ermächtigt, eine Ausgleichsabgabe auf die eingeführte Ware zu erheben;
- d) in dringenden Fällen könnte die betroffene Vertragspartei als Sicherungsmaßnahme eine Ausgleichsabgabe auf die eingeführte Ware erheben und das Verwaltungsorgan sofort davon in Kenntnis setzen, welches das oben vorgesehene Verfahren einleiten würde;
- e) falls eine Vertragspartei ein besonderes Überwachungsverfahren für die Erzeugnisse einführen sollte, die Verzerrungen hervorrufen könnten, so setzt sie die andere Partei davon in Kenntnis.

7. Erzeugnisse, die infolge der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer besonderen Regelung unterliegen

Der feste Bestandteil des Außenschutzes oder der Zoll für die Erzeugnisse, die von der EG-Delegation noch näher präzisiert werden, würde nach dem gleichen Zeitplan und unter den gleichen Bedingungen aufgehoben wie bei den gewerblichen Erzeugnissen, die der allgemeinen Zollregelung unterliegen. Für den beweglichen Bestandteil würden keinerlei Zugeständnisse gewährt.

./.

- 9 -

Das Angebot der Gemeinschaft hängt allerdings davon ab, welche Maßnahmen von Österreich zugunsten der Ausfuhr der Gemeinschaft an Erzeugnissen der gleichen Gruppe getroffen werden.

8. Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung

- a) Sofort nach Inkrafttreten des Abkommens würden die Vertragsparteien, abgesehen von Ausnahmen, die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr der im Abkommen genannten Erzeugnisse aufheben.
- b) Nach dem Inkrafttreten des Abkommens dürften zwischen den Vertragsparteien keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen eingeführt werden.
- c) Die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen müßten bis spätestens 1.1. 1975 aufgehoben werden. Die nach dem 1. 1. 1972 eingeführten Maßnahmen gleicher Wirkung müßten bei Inkrafttreten des Abkommens abgeschafft werden.

9. Erdölerzeugnisse

Die Gemeinschaft behält sich vor, die im Abkommen festgelegte Regelung in folgenden Fällen zu ändern:

- bei Annahme einer gemeinsamen Ursprungsbestimmung für Erdölerzeugnisse mit Herkunft aus dritten Staaten und assoziierten Ländern;
- bei Beschlüssen im Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik;
- bei Festlegung einer gemeinsamen Energiepolitik.

Die Bestimmungen des Abkommens berühren nicht die Regelungen, die bei der Einfuhr von Erdölerzeugnissen Anwendung finden.

./.

- 10 -

II. Landwirtschaft

1. Gemeinsame allgemeine Bestimmungen für die Abkommen mit den nicht beitretenden EFTA-Staaten

Es müßte folgendes vorgesehen werden:

- eine allgemeine Bestimmung der Art, wie sie die Kommission vorgesehen hat, durch die sich die Vertragsparteien des Abkommens bereit erklären würden, eine Ausweitung des Handels mit Agrarerzeugnissen unter Beachtung ihrer jeweiligen Agrarpolitik zu fördern;
- eine Klausel, in der präzisiert würde, daß die Vertragsparteien auf dem Gebiet der Veterinär-, Gesundheits- und Pflanzenschutzbestimmungen ihre Regelungen in nichtdiskriminierender Weise anwenden und keine Maßnahmen treffen werden, die den Handel in unzulässiger Weise behindern;
- die Möglichkeit, etwaige Schwierigkeiten beim Handel mit Agrarerzeugnissen im Verwaltungsorgan zu prüfen.

2. Von Österreich, Schweden, der Schweiz und Finnland zu fordernde spezifische Zugeständnisse

Die EG-Delegation äußerte die Absicht, mit der österreichischen Seite Besprechungen über einseitige Agrarexportwünsche der EG zu führen. Dieses Verlangen begründete die EG-Delegation damit, daß die Sechs die Vorstellungen Österreichs und der anderen nicht beitretenden EFTA-Staaten zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen auf der Basis eines Freihandelszonenabkommens entgegen ihrer ursprünglichen Absicht angenommen haben und damit den Exporten dieser Staaten durch den zusätzlichen Absatzmarkt in der Gemeinschaft Vorteile erwachsen.

./.

- 11 -

III. Bestimmungen, die ein reibungsloses Funktionieren des Abkommens gewährleisten sollen

1. Wettbewerbsregeln

a) Grundsätze

Unvereinbar mit dem einwandfreien Funktionieren des Abkommens wären, sofern sie geeignet sind, den unter das Abkommen fallenden Handelsverkehr zu beeinträchtigen:

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Handels mit den unter das Abkommen fallenden Waren bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung in der Produktion oder im Handel mit den unter das Abkommen fallenden Waren oder einen wesentlichen Teil derselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jegliche staatliche Beihilfe, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb zu verfälschen droht.

b) Anwendung

- i) In einer dem Abkommen beigefügten Erklärung würde die Gemeinschaft darauf hinweisen, daß sie die vereinbarten Regeln ebenso wie die entsprechenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auslegen wird, die im übrigen durch dieses Abkommen nicht berührt werden.
- ii) Jede Vertragspartei könnte das Verwaltungsorgan des Abkommens anrufen, falls sie der Ansicht sein sollte, daß eine bestimmte Praktik gegen die einschlägigen Grundsätze verstößt.

./.

Jede Partei würde sich verpflichten, der anderen Partei die zur Aufklärung des Falles und zur Beseitigung der beanstandeten Praktik erforderlichen Auskünfte zu geben und den notwendigen Beistand zu gewähren.

Falls im Verwaltungsorgan innerhalb einer Frist von (später festzulegen) ab seiner Befassung mit der Angelegenheit keine Einigung erzielt wird oder falls die betreffende Vertragspartei die beanstandeten Maßnahmen nicht innerhalb der im Verwaltungsorgan im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzten Frist ein Ende setzt, könnte jede Vertragspartei die Schutzmaßnahmen treffen, die sie zur Behebung der auf den genannten Praktiken beruhenden ernsthaften Schwierigkeiten für notwendig hält, und insbesondere Zollzugeständnisse zurücknehmen.

Die Schutzmaßnahmen würden dem Verwaltungsorgan von ihrer Anwendung bekanntgegeben. Sie könnten von dem Verwaltungsorgan in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden.

2. Dumping

Stellt eine der Vertragsparteien in den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Österreich Dumping-Praktiken fest, so kann sie nach Konsultation im Verwaltungsorgan gemäß den Bestimmungen des Abkommens über die Durchführung von Artikel VI des GATT Maßnahmen ergreifen. Im Falle von Prämien oder Subventionen müßten die Bestimmungen des Artikels VI des GATT eingehalten werden.

3. Vorschriften im Bereich der Steuern

Unvereinbar mit dem einwandfreien Funktionieren des Abkommens wären alle internen steuerlichen Maßnahmen oder Praktiken, die mittelbar oder unmittelbar eine Diskriminierung zwischen den Erzeugnissen einer Vertragspartei und ähnlichen Erzeugnissen mit Ursprung in dem Gebiet der anderen Partei bewirken.

- 13 -

Für Erzeugnisse, die in das Gebiet einer der Vertragsparteien ausgeführt werden, dürfte die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die im Gebiet der ausführenden Vertragspartei mittelbar oder unmittelbar erhobenen Abgaben.

4. Verkehr

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verpflichtung, sich aller Maßnahmen oder Praktiken zu enthalten, die die Verwirklichung der Ziele der Abkommen gefährden könnten, würden die Gemeinschaft einerseits, Österreich und die Schweiz andererseits in einem Anhang zu den Abkommen erklären, daß der Durchgangsverkehr auf dem Gebiet der Preise und Verkehrsbedingungen keine diskriminierenden oder verzerrenden Elemente enthalten dürfte, die sich negativ auf den reibungslosen Ablauf des freien Güterverkehrs auswirken könnten.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Schutzklauseln

Eine allgemeine Klausel würde die Möglichkeit bieten, die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen

- Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder die ernsthafte Gefahr von Zahlungsbilanzschwierigkeiten;
- Störungen in den einzelnen Wirtschaftszweigen oder eine ernste Verschlechterung einer regionalen Wirtschaftslage zu treffen.

Diese Maßnahmen würden dem Verwaltungsorgan unverzüglich bekanntgegeben. Sie sollten das Funktionieren des Abkommens so wenig wie möglich stören und wären Gegenstand regelmäßiger Konsultationen, damit sie so bald wie möglich aufgehoben werden können.

./.

Den Mitgliedstaaten der EFTA, die nicht den Beitritt beantragt haben, sollte mitgeteilt werden, daß nach Ansicht der Gemeinschaft die Anwendung gewisser Schutzklauseln auf eine Region der Gemeinschaft beschränkt werden kann.

2. Beschwerdeverfahren bei Verletzung von vertraglich festgelegten Verpflichtungen

Unbeschadet der Anwendung von Bestimmungen, die für die Wettbewerbsregeln, Zollungleichheiten und Schutzklauseln vorgesehen sind, könnte sich die Vertragspartei, die der Ansicht ist, daß ein ihr durch das Abkommen entstehender Vorteil oder ein Ziel des Abkommens in Frage gestellt würde oder werden könnte, an das Verwaltungsorgan wenden.

Falls innerhalb von keine befriedigende Regelung erzielt würde, könnte die Vertragspartei, die ihre Interessen für verletzt hält, die geeigneten Maßnahmen ergreifen, und zwar zunächst diejenigen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten stören würden.

Zwecks möglichst rascher Aufhebung dieser Maßnahmen würden in dem Verwaltungsorgan in regelmäßigen Abständen Konsultationen durchgeführt.

3. Kündigungs klausel

Das Abkommen könnte mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten gekündigt werden.

- 15 -

V . Verwaltungsorgan

a) Ein Verwaltungsorgan, dessen Bezeichnung später festgelegt werden könnte, würde geschaffen, das für die reibungslose Durchführung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Österreich in den Anwendungsbereichen des EWG-Vertrages und des EGKS-Vertrages zu sorgen hätte.

Das Verwaltungsorgan würde aus Vertretern der Regierung von Österreich und Vertretern der Gemeinschaft bestehen.

Das Verwaltungsorgan würde in den in den Abkommen ausdrücklich vorgesehenen Fällen Entscheidungsbefugnis besitzen; diese Entscheidungen würden von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Vorschriften durchgeführt.

In den übrigen Fällen würde das Verwaltungsorgan seine Aufgabe der Überwachung der reibungslosen Durchführung des Abkommens mit Hilfe von Empfehlungen erfüllen, die es an die Vertragsparteien richten würde.

Das Verwaltungsorgan könnte Fachausschüsse, insbesondere einen Ausschuß für die Zusammenarbeit im Zollwesen, einsetzen. Dieser Ausschuß kann mit den entsprechenden Ausschüssen, die im Rahmen der Abkommen mit den anderen EFTA-Ländern, die nicht den Beitritt beantragt haben, eingesetzt worden sind, die entsprechenden Kontakte aufnehmen, um insbesondere die verwaltungstechnische Zusammenarbeit im Hinblick auf die richtige und einheitliche Anwendung der eingeführten Zollmechanismen (vor allem bei den Ursprungsregeln) zu gewährleisten.

b) Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die in der Präambel enthaltenen Hinweise auf die Entwicklungsfähigkeit des Abkommens würde vorgesehen, daß eine Vertragspartei, falls sie mit der

./.

anderen Partei Fragen zu erörtern wünscht, die noch nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, den zuständigen Behörden dieser Vertragspartei einen begründeten Antrag unterbreitet und beide Parteien sodann sich darüber verständigen,

- das Verwaltungsorgan mit der Prüfung dieser Frage und gegebenenfalls der Ausarbeitung von Empfehlungen an die Vertragsparteien im Hinblick auf etwaige Verhandlungen zu betrauen oder
- ein anderes Verfahren einzuschlagen.

Globalabkommen
6. Dezember 1971
Beilage 1 - EGKS-Teil

Einleitende Ausführungen des Vorsitzenden der
EG-Delegation

1. Handelsregelung

- a) Vorbehaltlich der etwaigen gemäß Kapitel X des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu treffenden Maßnahmen gilt für die in den Zuständigkeitsbereich dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse bei dem Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich andererseits die gleiche Einfuhrregelung, die in dem Abkommen über die unter den EWG-Vertrag fallenden Erzeugnisse festgelegt wird.
- b) Um den Risiken von Verkehrsverlagerungen auf dem EGKS-Sektor zu begegnen, gelten die in dem Abkommen zwischen der EWG und Österreich vorzusehenden Ursprungsregeln mit den erforderlichen technischen Anpassungen.
- c) Sektorielle Sonderprobleme:
Qualitätskohlenstoffstahl - legierter Stahl (GZT ex 73.15)

2. Preisvorschriften

- a) Es müßte eine besondere Schutzklausel vorgesehen werden, damit das einwandfreie Funktionieren des durch die allgemeinen Artikel und die Preisvorschriften des Pariser Vertrags geschaffenen Gemeinsamen Marktes nicht durch die Preise in Frage gestellt wird, die von den Unternehmen Österreichs für die unter den Pariser Vertrag fallenden Erzeugnisse berechnet werden, die nach Absatz 1 Buchstaben a und b in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Mit dieser Klausel würde die Gemeinschaft ermächtigt, die Maßnahmen zu ergreifen, die ihres Erachtens erforderlich wären,

./.

insbesondere eine Zurücknahme der Zollzugeständnisse zur Beseitigung etwaiger Verzerrungen und Schwierigkeiten.

b) Falls Österreich für die Geschäfte seiner einzelstaatlichen Erzeuger auf dem einzelstaatlichen Markt und auf dem Markt der Gemeinschaft im Hinblick auf die Vorschriften des Artikels 7o Vorschriften einführt, die Artikel 6o des EGKS-Vertrages entsprechen, würde die Gemeinschaft die genannten Vorschriften in bezug auf den Verkauf im Hoheitsgebiet von Österreich auf seine eigenen Erzeuger ausdehnen. Die unter Buchstabe a genannte Sonderklausel könnte in einem solchen Fall Gegenseitigkeitscharakter haben. Ihr Ziel wäre die Beseitigung der Verzerrungen und Schwierigkeiten, die sich aus einer inkorrekt Anwendung der vereinbarten Preisvorschriften ergeben würden.

3. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die in dem Abkommen zwischen der EWG und Österreich vorsehenen Schutzklauseln fänden Anwendung, wobei die juristische Formulierung dieser Klauseln und ihre Anwendung den Besonderheiten des EGKS-Vertrags Rechnung tragen müßte.
- b) Es würde eine Kündigungsklausel vorgesehen, die der in dem Abkommen zwischen der EWG und Österreich enthaltenen Klausel entspricht.
- c) Das Abkommen würde weder die Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags ergebenden Vollmachten und Befugnisse ändern.
- d) Das Abkommen würde von jedem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nach Maßgabe seiner jeweiligen Verfassungsvorschriften genehmigt.

Globalabkommen
6. Dezember 1971
Beilage 2

Allgemeine Erklärung des Vorsitzenden der österreichischen
Delegation

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Gestatten Sie mir bitte, daß ich Ihnen zunächst für die freundlichen Worte der Begrüßung meinen herzlichen Dank ausspreche. Wieviel Sie und Ihre Mitarbeiter an Vorbereitung im weitesten Sinne dazu beigetragen haben, daß wir uns hier nach langer Unterbrechung wieder gegenübersetzen, ist der österreichischen Delegation bewußt.

Es wäre der Bedeutung des Augenblickes angemessen, sich den langen Weg in Erinnerung zu rufen, der zu der heutigen Verhandlungsaufnahme geführt hat. Immerhin hat eine nunmehr zehn-jährige Phase allseitiger Bemühungen bewirkt, daß wir heute gemeinsam von einem Grundkonzept ausgehen können, das den Freihandelsgedanken erfolgreich weiterführen kann.

Die vorgesehene Etablierung eines Freihandels zwischen Österreich und der Gemeinschaft auf dem gewerblich-industriellen Sektor mit komplementären Maßnahmen, wie zum Beispiel einem System von Ursprungsregeln und ohne vertragliche Verpflichtung von Harmonisierungsmaßnahmen stellt jedenfalls, wie die österreichische Delegation bei den exploratorischen Gesprächen bereits eingehend dargelegt hat, eine dem politischen Status eines dauernd neutralen Staates entsprechende Regelung dar. Auf die nach österreichischer Ansicht erforderliche Einbeziehung auch des Agrarsektors in dieses Konzept werde ich noch im Verlauf meiner weiteren Ausführungen zu sprechen kommen.

./.

- 2 -

Ihre heutigen Darlegungen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, ermutigen uns, auf einen zügigen Verhandlungsablauf und baldigen Verhandlungsabschluß zu hoffen, zumal der Umstand niemals vergessen werden darf, daß nur ein gleichzeitiges Inkrafttreten unseres Vertrages mit den Verträgen der anderen EFTA-Staaten und zwar sowohl der Beitrittskandidaten als auch der Nichtbeitrittskandidaten die Aufrechterhaltung der bereits bestehenden Zollfreiheit gewährleisten kann.

Mit großer Befriedigung konnten wir aus Ihren Darlegungen entnehmen, daß das Postulat der Nichtwiedererrichtung von Handels schranken in Europa, das schon der Herr Vorsitzende des EG-Ministerrates, Außenminister Scheel, am 10. November 1970 klar zum Ausdruck gebracht hat, in Ihrem Konzept entsprechend berücksichtigt worden ist.

Wenn ich nun zu einigen Punkten Ihrer Erklärung Stellung nehmen darf, so bitte ich um Verständnis, daß meine Antwort nur eine erste Reaktion darstellen und keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Es erscheint mir aber nützlich und im Interesse eines raschen Verhandlungsfortschrittes gelegen, bereits in dieser ersten Verhandlungsrunde einerseits verschiedene Punkte herauszuarbeiten, über die eine einheitliche Meinung besteht und andererseits auf Fragen hinzuweisen, über die noch zu verhandeln sein wird.

Globalabkommen
6. Dezember 1971
Beilage 3 - EWG-Teil

Erste Stellungnahmen des österreichischen Verhandlungsleiters zu den vom Vorsitzenden der EG-Delegation vorgetragenen EG-Verhandlungsrichtlinien

Konformität des Abkommens mit Artikel XXIV GATT

Österreich ist mit dieser Maxime einverstanden.

Mit Rücksicht darauf, daß das Abkommen den GATT-Regelungen entsprechen muß, legt Österreich besonderen Wert darauf, daß das Abkommen annähernd den gesamten Handel mit den aus den Vertragsparteien stammenden Waren umfassen soll.

Präambel: Erweiterungsmöglichkeit

Österreich begrüßt es, daß die Erweiterungsmöglichkeit des Abkommens im Verhandlungskonzept der Gemeinschaft - wenn auch nur in der Präambel - aufscheint und die Gemischte Kommission als eines der Organe angesehen wird, in welchem Erweiterungsmöglichkeiten überprüft werden können.

Harmonisierung

Österreich sieht gegenwärtig keine Notwendigkeit dafür, autonome Harmonisierungsmaßnahmen vorzusehen. Sollte es sich als zweckmäßig erweisen, die Nützlichkeit einzelner autonomer Harmonisierungsmaßnahmen zu prüfen, so würde eine solche Prüfung österreichischerseits nicht abgelehnt werden.

Abgrenzung des unter das Abkommen fallenden Sektors

Österreich legt der Frage einer einvernehmlichen tarifarischen Abgrenzung der Sektoren: Gewerbe-Industrie, Landwirtschaft-

./. .

liche Verarbeitungsprodukte und Landwirtschaft große Bedeutung bei, zumal dies auch mit der Frage der Aufrechterhaltung des schon bisher in der EFTA bestehenden Freihandels in engem Zusammenhang steht.

Vorbehalt der EG für den Fall von Sonderregelungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik

Nach österreichischer Meinung müßte die Bedeutung dieser Klausel im Verlaufe der Verhandlungen zunächst noch etwas klar- gestellt werden.

Grundsätze für den Zollabbau

Österreich begrüßt die vorgesehene Klausel, wonach die Beitrittskandidaten die Zollfreiheit gegenüber Österreich aufrecht erhalten werden. Dieses Prinzip, demzufolge keine neuen Zoll- schranken errichtet werden sollen, setzt - wie ich bereits eingangs festgestellt habe - das gleichzeitige Inkrafttreten sowohl der Beitrittsverträge als auch des Abkommens Österreich-EG voraus.

Mit dem vorgesehenen Zeitplan, der sich mit dem der Bei- trittskandidaten deckt, und mit der Ausgangsbasis für den Zollabbau ist Österreich daher grundsätzlich einverstanden.

Was die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte betrifft, wird von diesem Prinzip insoweit abzuweichen sein, als nach dem Stichtag 1. Jänner 1972 - jedoch vor Inkrafttreten des Vertrages - österreichischerseits gesetzliche Maßnahmen betreffend die Einbe- ziehung verschiedener Waren in das in Österreich bestehende System von Ausgleihsabgaben getroffen werden müssen. Dieses Erfordernis wurde bereits anlässlich der exploratorischen Gespräche eingehend erörtert.

Ausfuhrzölle

Der österreichische Zolltarif kennt keine Ausfuhrzölle.

./. .

Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle im Rahmen der allgemeinen Zollregelung für den industriell-gewerblichen Sektor

Österreich ist mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden.

Produkte, bei denen die Gemeinschaft Schwierigkeiten sieht

Zu Ihren Ausführungen, Herr Vorsitzender, darf ich folgendes ganz allgemein bemerken:

Die österreichische Bundesregierung war stets von dem Wunsche getragen, zwischen Österreich und den Gemeinschaften eine umfassende Freihandelsregelung zu treffen. In diesem Sinne ist es der Bundesregierung möglich gewesen, die österreichische Wirtschaft trotz des eklatanten Unterschiedes in der Produktionskapazität der beiden Wirtschaften davon zu überzeugen, daß bei diesem Abkommen jede Sonderregelung zugunsten einzelner Produkte vermieden werden muß. Ich darf Sie daran erinnern, daß ich diesen Gesichtspunkt auch bei den verflossenen exploratorischen Gesprächen zum Ausdruck brachte. Wir sind daher äußerst bestürzt darüber, Ihren Ausführungen zu entnehmen, daß seitens der Gemeinschaft daran gedacht wird, für eine Reihe dieser Produkte Sonderregelungen vorzuschlagen. Demgegenüber sind wir der Auffassung, daß vor allem aus wirtschaftlichen Gründen, aber auch aus Gründen der GATT-Konformität alle Positionen in den normalen Zollabbau eingeschlossen werden sollen. Österreich ist überzeugt, daß es im Laufe der Verhandlungen gelingen wird, etwaige diesbezügliche Bedenken der EWG zu zerstreuen.

Was die Frage des Papiersektors betrifft, muß ich sagen, daß ich bei einem Vergleich zwischen der Produktionsstärke der Papierindustrie der Gemeinschaft bzw. Österreichs große Schwierigkeit habe, die Probleme, die Sie sehen, zu verstehen. Wir sind der

./.

Meinung, daß es uns gelingen wird, in den Verhandlungen Ihre Bedenken zu zerstreuen. Darum sind wir der Meinung, daß der Papiersektor in den normalen Zollabbau einzubeziehen ist.

Ursprungsregelung

Österreich hat bereits anlässlich der exploratorischen Gespräche erklärt, daß eine Ursprungsregelung nach dem Modell jener, die den verschiedenen bilateralen Präferenzabkommen der Gemeinschaft zugrundeliegt, eine brauchbare Diskussionsgrundlage für die Verhandlungen Österreichs mit den Gemeinschaften darstellt.

Österreich ist daher mit dem EG-Vorschlag, derartige Ursprungsregeln zu vereinbaren, grundsätzlich einverstanden. Im Rahmen der Verhandlungen sollte nun versucht werden, die Ursprungsregeln so zu gestalten, daß sie für Wirtschaft und Verwaltung einfach zu handhaben sind und vor allem was die Be- und Verarbeitungslisten betrifft, den Bedürfnissen hoch entwickelter Industriestaaten angepaßt werden.

Im Rahmen der Arbeitsteilung zwischen solchen hoch entwickelten Industriestaaten kommt dem vollen kumulativen Ursprungserwerb - der bereits unter den Mitgliedstaaten der EFTA verwirklicht wurde - besondere Bedeutung zu. Wir hoffen, in den bevorstehenden Verhandlungen die Europäischen Gemeinschaften überzeugen zu können, daß die Anerkennung des vollen kumulativen Ursprungserwerbs in beiderseitigem wirtschaftlichen Interesse liegt und ein entsprechendes System auch im Rahmen der bilateralen Abkommen gefunden werden kann.

Anpassung der Ursprungsregeln zwischen den verbleibenden EFTA-Staaten

Diese Frage wird im EFTA-Rat im Lichte der Ergebnisse der Verhandlungen der nichtbeitretenden EFTA-Staaten zu prüfen sein.

Rückvergütung der Zölle

Österreich versteht sich grundsätzlich zu der Auffassung der Gemeinschaft. Für Waren, die im Freiverkehr zwischen den Vertragsparteien gehandelt werden, sollen keine Zollrückvergütungen gewährt werden.

Verzerrung auf Grund von Zolldisparitäten

Diese Klausel wird noch einer sorgfältigen gemeinsamen Prüfung bedürfen.

Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Österreich begrüßt das von den EG vorgeschlagene Prinzip des gegenseitigen Abbaues des fixen Elementes.

Der österreichische Wunsch geht dahin, daß der Kreis dieser Waren sich nach dem in der Verordnung 1059/69 festgelegten orientiert.

In den exploratorischen Gesprächen haben wir jedoch bereits auf einige wenige Waren hingewiesen, bei denen wegen einer unterschiedlichen Behandlung in den Europäischen Gemeinschaften als Industriewaren und in Österreich als landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte in unserem Vertrag abweichende Regelungen erforderlich sein werden.

Aufhebung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen

Österreich ist mit diesem Prinzip einverstanden. Allerdings werden voraussichtlich von uns im Laufe der Verhandlungen einige geringfügige Wünsche bezüglich Aufrechterhaltung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen vorgebracht werden.

Klausel für Erdölprodukte

Österreich kann die Bedeutung dieser Klausel derzeit nicht übersehen und wird im Laufe der Verhandlungen um Erläuterungen bitten.

Landwirtschaft

Österreichischerseits wurde während der exploratorischen Gespräche hinsichtlich des landwirtschaftlichen Sektors ein System vorgeschlagen, demzufolge Abschöpfungen und Erstattungen in Zukunft nur mehr dem Preisausgleich zwischen den Vertragsparteien dienen sollen. Auf diesen Vorschlag hat Österreich bisher noch keine Antwort erhalten. Sollte eine solche generelle Lösung, wie sie die österreichische Seite anstrebt, den EG gegenwärtig noch nicht möglich scheinen, so müßte Österreich darauf bestehen, daß zumindest befriedigende Regelungen über verschiedene exportwichtige österreichische Agrarprodukte im Abkommen getroffen werden, wobei wir zu landwirtschaftlichen Gegenkonzessionen im Rahmen unserer Möglichkeit durchaus bereit sind.

Im Hinblick auf den Hinweis der EG-Delegation bezüglich der Notwendigkeit eines Ausgleichs durch Österreich auf dem Agrarsektor für Österreich erwachsende allgemeine Vorteile aus dem Abkommen erscheint es uns zweckmäßig, erneut darauf hinzuweisen, daß im Jahre 1970

- Gesamtausfuhren der EG nach Österreich im Werte von 51,7 Milliarden Schilling
 - Gesamteinfuhren der EG aus Österreich im Werte von 29,2 Milliarden Schilling
- gegenüberstehen.

Dazu kommt noch der Vorteil des Abbaues österreichischer Zölle von einem höheren Zollniveau.

Bei Betrachtung dieser Tatsachen scheint daher die Notwendigkeit eines Ausgleiches durch Österreich keineswegs begründet.

Wettbewerb

Österreich wäre mit den 3 vorgeschlagenen Tatbeständen der Wettbewerbsbeschränkung grundsätzlich einverstanden.

- 7 -

Die Schutzklausel sollte allerdings nur dann Anwendung finden, wenn im gemeinsamen Organ trotz aller Bemühungen keine Einigung erzielt werden kann. Bei der Anwendung der Schutzklausel sollten folgende Prinzipien eingehalten werden:

- a) Angemessenheit der Schutzmaßnahme
- b) vorübergehender Charakter
- c) laufende periodische Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Anwendung.

Nicht ganz verständlich ist der österreichischen Seite die von der EG-Delegation angedeutete Absichtserklärung der Gemeinschaft, die vereinbarten Wettbewerbsregeln ebenso wie die entsprechenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes auszulegen. Die österreichische Delegation wird daher bei den Verhandlungen auf eine Klarstellung dieses Punktes der Richtlinie drängen.

Steuerliche Diskriminierung der Importe

Das Verbot einer solchen ist akzeptabel. Ebenso das Prinzip, daß eine Abgabengrundvergütung anlässlich des Exportes die mittelbar oder unmittelbar im Inland erhobenen Abgaben nicht übersteigen darf.

Freiheit im Zahlungsverkehr, soweit es den Warenverkehr betrifft

Österreich ist mit einer derartigen Regelung einverstanden.

Transitverkehr durch Österreich im Zusammenhang mit diesem Abkommen

Hier wird Österreich auch noch um nähere Erläuterungen ersuchen.

Allgemeine Schutzklausel

Österreich ist mit den stipulierten Tatbeständen (regionale-, sektorelle- und Zahlungsbilanzschwierigkeiten) einverstanden.

./.

Der Tatbestand einer ernsthaften Gefahr von Zahlungsbilanzschwierigkeiten jedoch ist schwer faßbar und schafft insbesondere dann ein erhebliches Unsicherheitsmoment, wenn Maßnahmen ohne vorherige Konsultation im Verwaltungsorgan getroffen werden können. Wir meinen also, daß im Falle einer drohenden ernsthaften Gefahr der Anwendung der Schutzklausel eine Konsultation im Verwaltungsorgan vorausgehen sollte.

Auch für diese allgemeine Schutzklausel wird eine Prozedur zu vereinbaren sein, welche insbesondere die Angemessenheit, den vorübergehenden Charakter und die laufende Überprüfung der Schutzmaßnahmen gewährleistet.

Allgemeine Beschwerde-(Escape)Klausel

Wenn ich die große Zahl von Schutzklauseln berücksichtige, die für das Abkommen vorgesehen sind und im weitesten Maße alle Möglichkeiten von Verzerrungen abdecken, so scheint eine solche Klausel sehr weitgehend und würde ein beträchtliches Unsicherheitsmoment schaffen. Wir müssen daher im Verlaufe der Verhandlungen über diese Frage noch sehr eingehend sprechen.

Kündigungsklausel

Einverstanden.

Verwaltungsorgan

Österreich ist mit dem vorgeschlagenen institutionellen Schema (Zusammensetzung und Aufgabenkreis) grundsätzlich einverstanden. Auch hier werden jedoch noch verschiedene Details im Rahmen der Verhandlungen festzulegen sein.

Wir teilen Ihre Auffassung, da es auch uns notwendig scheint, den Aufgabenbereich des Verwaltungsorgans, soferne diesem Organ ein Entscheidungsrecht zuerkannt wird, im Abkommen genau zu umreißen.

Globalabkommen
6. Dezember 1971
Beilage 3 - EGKS-
Teil

Erste Stellungnahmen des österreichischen Verhandlungsleiters zu den vom Vorsitzenden der EG-Delegation vorgebrachten EG-Verhandlungsrichtlinien

Handelsregelung

Die österreichische Seite geht davon aus, daß für den Bereich der EGKS-Produkte der Warenfreiverkehr gleichzeitig und unter den gleichen Bedingungen wie bei den Produkten des EWG-Sektors hergestellt wird.

Sensible Produkte

Österreich ist der Auffassung, daß auch Qualitätskohlenstofstahl und legierter Stahl in den allgemeinen Zollabbau einzuschließen sind. Dies aus denselben Gründen, die ich schon für den EWG-Sektor angeführt habe. Auch hier ist Österreich der Auffassung, daß die Verhandlungen Gelegenheit geben werden, die Bedenken der Gemeinschaft zu zerstreuen.

Sonderregelung für die Preise

Österreich ist bereit, Vertragsbestimmungen zu vereinbaren, welche den in diesem Zusammenhang bestehenden beiderseitigen Interessen in ausreichendem Maß Rechnung tragen.

Schutz- und Wettbewerbsbestimmungen

In dieser Frage werden österreichischerseits die gleichen Auffassungen vertreten, wie im Zusammenhang mit dem EWG-Vertrag.

Kündigungsklausel

Einverstanden.

Verwaltungsorgan

Österreichischerseits wird angenommen, daß das für den EWG-Vertrag vorgesehene Gemeinsame Verwaltungsorgan auch für den EGKS-Vertrag zuständig sein wird.

**KOMMISSION
DER
EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Delegation der Kommission
für die Verhandlungen zur Erweiterung
der Europäischen Gemeinschaften

Brüssel den 17. Dezember 1971

Interimsabkommen
15./16. Dezember 1971

Beilage 4

Herr Botschafter!

Die Delegation der Gemeinschaft und die Delegation Österreichs, die in Brüssel zusammengekommen sind, um über ein Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich einerseits und ein Interimsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Österreich andererseits zu verhandeln, haben, unter Vorbehalt der Ergänzungen, die insbesondere hinsichtlich der folgenden Punkte noch anzubringen sind, ihr volles Einverständnis über die Texte der beiden oben erwähnten Abkommen festgestellt:

- Die Festlegung der durch diese Abkommen erfaßten Produkte,
- die Ursprungsregeln,
- das Regime betreffend Erdölprodukte,
- die Schutzklauseln.

Diese Ergänzungen werden im gegebenen Zeitpunkt in die Abkommen auf der Basis der Ergebnisse der Verhandlungen aufgenommen werden, welche am 6. Dezember 1971 im Hinblick auf den Abschluß von Abkommen begonnen wurden, die zum Ziel haben, Lösungen für die Probleme zu finden, welche sich für Österreich aus der Erweiterung der Gemeinschaft ergeben. Zu diesem Zeitpunkt werden gleicher-

S.E. Herrn Botschafter
Dr. Franz Helmut LEITNER
Leiter der Österreichischen Delegation
35-36, Av. des Klauwaerts
1050 Brüssel



W.

- 2 -

weise die Bestimmungen geprüft werden, die sich aufgrund der Erweiterung der Gemeinschaft für den Zeitraum nach dem 1. Januar 1973 als notwendig erweisen könnten.

Unmittelbar nach Aufnahme der oben erwähnten ergänzenden Bestimmungen in die Interimsabkommen werden die zuständigen Behörden der beiden Seiten das für die Genehmigung der Abkommen und für ihr Inkrafttreten notwendige Verfahren einleiten.

Ich habe die Ehre, Ihnen in der Anlage die Texte der beiden Abkommen in französischer Sprache zu überreichen. Die Texte in deutscher Sprache und in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft werden Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zugesandt werden. Alle diese Texte werden zum gegebenen Zeitpunkt vor der Unterzeichnung Gegenstand einer juristischen und sprachlichen Überprüfung durch die Vertragsparteien sein.

Darüber hinaus bin ich in der Lage, Ihnen mitzuteilen, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl darum bemüht sein werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Zollsenkungen für die durch den EGKS-Vertrag erfaßten Produkte zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten, in dem die Zollsenkungen betreffend die durch den EWG-Vertrag erfaßten Produkte in Kraft treten. Ich nehme zur Kenntnis, daß Österreich in diesem Fall analoge Vorkehrungen treffen wird.

W.



./.

- 3 -

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Empfang des vorliegenden Briefes bestätigten und Ihr Einverständnis mit seinem Inhalt mitteilten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

E.P. Wellenstein

Anlage



E.P. Wellenstein

Leiter der
Delegation der Kommission

DER LEITER DER
ÖSTERREICHISCHEN DELEGATION

Brüssel, am 17. Dezember 1971

Interimsabkommen
15./16. Dezember 1971

Beilage 5

Herr Generaldirektor !

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom 17. Dezember 1971, welches wie folgt lautet, zu bestätigen:

" Herr Botschafter !

Die Delegation der Gemeinschaft und die Delegation Österreichs, die in Brüssel zusammengekommen sind, um über ein Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich einerseits und ein Interimsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Österreich andererseits zu verhandeln, haben, unter Vorbehalt der Ergänzungen, die insbesondere hinsichtlich der folgenden Punkte noch anzubringen sind, ihr volles Einverständnis über die Texte der beiden oben erwähnten Abkommen festgestellt:

- die Festlegung der durch diese Abkommen erfassten Produkte,
- die Ursprungsregeln,
- das Regime betreffend Erdölprodukte,
- die Schutzklauseln .

./.

Herrn Generaldirektor

E. P. WELLENSTEIN

Leiter der Delegation
der Kommission für die
Erweiterungsverhandlungen

Brüssel

gJ
17.12.

Diese Ergänzungen werden im gegebenen Zeitpunkt in die Abkommen auf der Basis der Ergebnisse der Verhandlungen aufgenommen werden, welche am 6. Dezember 1971 im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen begonnen wurden, die zum Ziel haben, Lösungen für die Probleme zu finden, welche sich für Österreich aus der Erweiterung der Gemeinschaft ergeben. Zu diesem Zeitpunkt werden gleicherweise die Bestimmungen geprüft werden, die sich auf Grund der Erweiterung der Gemeinschaft für den Zeitraum nach dem 1. Januar 1973 als notwendig erweisen könnten.

Unmittelbar nach Aufnahme der oben erwähnten ergänzenden Bestimmungen in die Interimsabkommen werden die zuständigen Behörden der beiden Seiten das für die Genehmigung der Abkommen und für ihr Inkrafttreten notwendige Verfahren einleiten.

Ich habe die Ehre, Ihnen in der Anlage die Texte der beiden Abkommen in französischer Sprache zu überreichen. Die Texte in deutscher Sprache und in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft werden Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zugesandt werden. Alle diese Texte werden zum gegebenen Zeitpunkt vor der Unterzeichnung Gegenstand einer juristischen und sprachlichen Überprüfung durch die Vertragsparteien sein.

Darüber hinaus bin ich in der Lage Ihnen mitzuteilen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl darum bemüht sein werden dafür Sorge zu tragen,

./.

- 3 -

dass die Zollsenkungen für die durch den EGKS-Vertrag erfassten Produkte zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten, in dem die Zollsenkungen betreffend die durch den EWG-Vertrag erfassten Produkte in Kraft treten. Ich nehme zur Kenntnis, dass Österreich in diesem Fall analoge Vorkehrungen treffen wird.

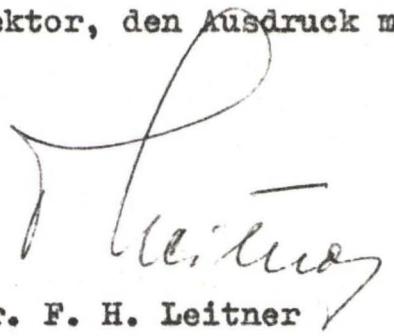
Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Empfang des vorliegenden Briefes bestätigen und Ihr Einverständnis mit seinem Inhalt mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

E. P. Wellenstein
Leiter der Delegation
der Gemeinschaft"

Ich beeohre mich, Ihnen mein Einverständnis mit dem Inhalt Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.



Dr. F. H. Leitner
ausserordentlicher und
bevollmächtigter Botschafter

Interimsabkommen
15./16. Dezember 1971
Beilage 6 - EWG-Teil

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER

EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

UND ÖSTERREICH

- 2 -

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN einerseits,

DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH andererseits -

IN DEM FESTEN WILLEN, die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zu festigen und auszuweiten,

EINGEDENK der Notwendigkeit, die harmonische Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien zu beschleunigen,

IN DER ERWÄGUNG, daß zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens aufgenommen worden sind, das die Probleme, die sich für Österreich aus der Erweiterung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben, lösen soll, und deshalb die Hindernisse für den wesentlichen Teil ihres Handels unter Einhaltung der Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens schrittweise beseitigt und zum 1. 7. 1977 eine Freihandelszone gebildet werden soll,

HABEN BESCHLOSSEN, demnach ein Interims-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zu schließen, und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:

DIESE sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

- 3 -

ARTIKEL 1

1. Die Erzeugnisse,
die ihren Ursprung in Österreich haben, unterliegen bei der Einfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft einem Zoll von 70 % des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs.
2. Die Erzeugnisse,
die ihren Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben, unterliegen bei der Einfuhr nach Österreich einem Zoll von 70 % des Satzes des Österreichischen Zolltarifs.
3. Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden bei den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Erzeugnissen um 30 % gesenkt.

ARTIKEL 2

(Erzeugnisse, die infolge der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik einer besonderen Regelung unterliegen).

ARTIKEL 3

Bei den in Artikel 1 genannten Erzeugnisse verzichten die Vertragsparteien darauf, untereinander neue mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen oder die bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung restriktiver zu gestalten.

... / ...

- 4 -

ARTIKEL 4

Bei der Berechnung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten gesenkten Zollsätze werden die gegenüber dritten Staaten jeweils geltenden und tatsächlich angewandten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs einerseits und des Zolltarifs Österreichs andererseits zugrunde gelegt; die im Rahmen von Zollkontingenten geltenden Zollsätze bleiben daher außer Betracht.

Bei der Anwendung der gemäß Artikel 1 Absatz 2 berechneten gesenkten Wertzollsätze sowie des in gemischten Zöllen enthaltenen Wertzollanteils wird gegebenenfalls auf die erste Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet.

ARTIKEL 5

(Ursprungsregeln)

ARTIKEL 6

(Vorbehalt Erdölprodukte)

ARTIKEL 7

Für die von diesem Abkommen erfassten Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich darf keine günstigere Behandlung gewährt werden als diejenige, die sich die Mitgliedstaaten auf Grund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft untereinander einräumen.

... / ...

- 5 -

ARTIKEL 8

Soweit auf die in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Erzeugnisse einer Vertragspartei, die für die andere Vertragspartei bestimmt sind, Ausfuhrabgaben erhoben werden, dürfen diese nicht höher sein als die Abgaben, welche auf die für den meistbegünstigten dritten Staat bestimmten Erzeugnissen erhoben werden.

ARTIKEL 9

Die Bestimmungen dieses Abkommens stehen der Beibehaltung oder Gründung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen keine Änderung der in dem Abkommen vorgesehenen Handelsregelung, insbesondere der Bestimmungen betreffend die Ursprungsregeln bewirken.

ARTIKEL 10

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Zahlungen in den Mitgliedstaat, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Österreich, sind insoweit keinen Beschränkungen unterworfen, als dieser Warenverkehr Gegenstand dieses Abkommens ist.

... / ...

- 6 -

ARTIKEL 11

1. Es sind alle Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art untersagt, die unmittelbar oder mittelbar eine unterschiedliche Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragsparteien bewirken.
2. Für die in Artikel 1 des Abkommens bezeichneten Erzeugnisse, die in das Gebiet einer der Vertragsparteien ausgeführt werden, darf die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die im Gebiet der ausführenden Vertragspartei mittelbar oder unmittelbar erhobenen Abgaben.

ARTIKEL 12

Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der aus dem Abkommen erwachsenen Verpflichtungen zu gewährleisten.

Sie enthalten sich aller Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele des Abkommens gefährden könnten.

... / ...

- 7 -

ARTIKEL 13

Die Bestimmungen des Abkommens stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen.

ARTIKEL 14

(Zahlungsbilanzschwierigkeiten; sektorelle und regionale Störungen).

ARTIKEL 15

(Dumping)

ARTIKEL 16

(Verzerrungen auf Grund von Zolldisparitäten).

... / ...

- 8 -

ARTIKEL 17

(Wettbewerbsvorschriften)

ARTIKEL 18

1. Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung des Abkommens beauftragt ist und für die ordnungsgemäße Erfüllung des Abkommens sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den im Abkommen vorgesehenen Fällen.
2. Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig und konsultieren sich auf Antrag einer Vertragspartei zum Zweck der ordnungsgemäßen Erfüllung des Abkommens im Gemischten Ausschuß.
3. Der Gemischte Ausschuß gibt sich durch Beschuß eine Geschäftsordnung.

ARTIKEL 19

1. Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und Vertretern Österreichs.
2. Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

... / ...

- 9 -

ARTIKEL 20

1. Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird abwechselnd von den beiden Vertragsparteien nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.
2. Der Gemischte Ausschuß tritt einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

3. Der Gemischte Ausschuß kann beschließen, Arbeitsgruppen einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

ARTIKEL 21

Das Abkommen kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

... / ...

- 10 -

ARTIKEL 22

Das Abkommen gilt für die europäischen Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet, und für das Hoheitsgebiet Österreichs.

Er gilt ferner für die französischen überseeischen Departements in Bezug auf die von dem Abkommen erfaßten Bereiche, soweit diese den in Artikel 227 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Bereichen entsprechen.

Die Bedingungen für die Anwendung des Abkommens auf diese Departements in Bezug auf die anderen Bereiche werden von den Vertragsparteien später vereinbart.

ARTIKEL 23

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem sich die Vertragsparteien gegenseitig mitgeteilt haben, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.
2. Mit Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Österreich, das die Probleme lösen soll, die sich für Österreich aus der Erweiterung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben, tritt das vorliegende Abkommen außer Kraft. Sollte das vorgenannte Abkommen bis zum 1.1.1974 nicht in Kraft getreten sein, so sind das vorliegende Abkommen und seine Bestimmungen ab 1.7.1974 nicht mehr anwendbar.

- 11 -

ARTIKEL 24

Die Bestimmungen des Abkommens greifen nicht den Regelungen vor, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Österreich zur Lösung der Probleme, welche die Erweiterung der Gemeinschaft für Österreich mit sich bringt, festgelegt werden.

ARTIKEL 25

Die Anhänge und das Protokoll sind Bestandteil des Abkommens.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

o

o

o

- 12 -

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZU DEN ÄNDERUNGEN DER ZOLLTARIFE UND DER
EINFÜHRREGELUNGEN

Die Parteien kommen überein, sich
alle Änderungen ihrer Zolltarife und ihrer
Einfuhrvorschriften so rasch wie möglich
mitzuteilen.

- 13 -

Erklärung anliegend zur Schlußakte

.....
.....

Folgender Zeitplan ist für die über 30% hinausgehende
Zollsenkung vorzusehen:

<u>Zeitplan</u>	<u>Senkungssatz</u>
am 1. 1. 1974	10%
am 1. 1. 1975	20%
am 1. 1. 1976	20%
am 1. 1. 1977	20%

Interimsabkommen
15./16. Dezember 1971
Beilage 6 - EGKS-Teil

ABKOMMEN

ZWISCHEN DEN

MITGLIEDSTAATEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

UND ÖSTERREICH

Seine Majestät, der König der Belgier,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

Der Präsident der Französischen Republik,

Der Präsident der Italienischen Republik,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

Vertragsparteien des am 17. April 1951 in Paris unterzeichneten Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Staaten nachstehend als Mitgliedstaaten bezeichnet werden,

einerseits und

Der Bundespräsident der Republik Österreich

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß die vorerwähnten Mitgliedstaaten untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen haben,

IN DER ERWÄGUNG, daß sie ferner den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen haben, dessen Artikel 232 bestimmt, daß dieser Vertrag die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, nicht ändert,

IN DER ERWÄGUNG, daß das ^{Interims-}Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich nicht für die von der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erfaßten Erzeugnisse gilt.

IN DEM BESTREBEN, zwischen den Mitgliedstaaten und Österreich den Handel mit diesen Erzeugnissen aufrecht zu erhalten und auszubauen,

HABEN als Bevollmächtigte ERNANNT:

- 3 -

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER:

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:

DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:

DIESE sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen
Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

1. Die Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich unterliegen bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft einem Zoll von 70% des Satzes ihres Zolltarifs.
2. Die Erzeugnisse mit Ursprung in den Mitgliedstaaten unterliegen bei der Einfuhr nach Österreich einem Zoll von 70% des Satzes des Österreichischen Zolltarifs.
3. Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden bei den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Erzeugnissen um 30% gesenkt.

ARTIKEL 2

Bei den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen verzichten die Mitgliedstaaten einerseits und Österreich andererseits darauf, untereinander neue mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen oder die bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung restriktiver zu gestalten.

- 5 -

ARTIKEL 3

Bei der Berechnung der in Artikel 1 genannten gesenkten Zollsätze werden die gegenüber dritten Staaten jeweils geltenden und tatsächlich angewandten Zollsätze der Zolltarife der Vertragsparteien zugrunde gelegt; die im Rahmen von Zollkontingenten geltenden Zollsätze bleiben dabei außer Betracht.

Bei der Anwendung der gemäß Artikel 1 berechneten gesenkten Wertzollsätze sowie des in gemischten Zöllen enthaltenen Wertzollanteils wird gegebenenfalls auf die erste Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet.

ARTIKEL 4

Die Bestimmungen, die durch die für das am gleichen Tage unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich die Ursprungeregeln festgelegt worden, gelten ebenfalls für das vorliegende Abkommen.

ARTIKEL 5

Für die von diesem Abkommen erfassten Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich darf keine günstigere Behandlungen gewährt werden als diejenige, die sich die Mitgliedstaaten untereinander aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einräumen.

.../...

- 6 -

ARTIKEL 6

Soweit auf die für Österreich bestimmten Erzeugnisse der Mitgliedstaaten oder auf die für die Mitgliedstaaten bestimmten Erzeugnisse Österreichs Ausfuhrabgaben erhoben werden, dürfen diese nicht höher sein als die Abgaben, welche auf die für den meistbegünstigten dritten Staat bestimmten Erzeugnisse erhoben werden.

ARTIKEL 7

Die Bestimmungen dieses Abkommens stehen der Forthaltung oder Gründung von Zollunionen Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen keine Änderung der in dem Abkommen vorgesehenen Handelsregelungen, insbesondere der Bestimmungen betreffend die Ursprungeregeln, bewirken.

ARTIKEL 8

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Zahlungen in den Mitgliedstaat, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Österreich, sind insoweit keinen Beschränkungen unterworfen, als dieser Warenverkehr Gegenstand dieses Abkommens ist.

.../...

- 7 -

ARTIKEL 9

Die Bestimmungen des Abkommens stehen Einfuhr-, Ausfuhr und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen.

ARTIKEL 10

Die Vertragspartien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der aus dem Abkommen erwachsenen Verpflichtungen zu gewährleisten.

Sie enthalten sich aller Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele des Abkommens gefährden könnten.

... / ...

- 8 -

ARTIKEL 11

(Zahlungsbilanzschwierigkeiten; sektorelle und regionale Störungen)

ARTIKEL 12

(Dumping)

ARTIKEL 13

(Wettbewerbsvorschriften)

ARTIKEL 14

1. Die Vertragsparteien erkennen an, daß im Falle von Schwierigkeiten, die durch eine umstrittene Preiserstellung einzelner Unternehmen im Bereich des Stahlsektors hervorgerufen werden, das in dem Abkommen zwischen der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Regierung der Republik Österreich in Form eines Briefaustausches vom 24. und 25. Juli 1956 geschlossene vorgeschencne Verfahren Anwendung findet.

.../...

- 9 -

2. Gelangt die im Rahmen dieses Verfahrens eingesetzte Kommission nicht zu der Auffassung, daß eine Beschwerde über eine Preisverstellung gerechtfertigt ist, oder führen die von Österreich oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften als geeignet erachteten Maßnahmen, um das betreffende Unternehmen zur Aufgabe des umstrittenen Verhaltens anzuhalten, innerhalb von 30 Tagen nach der Äußerung der Kommission nicht zur Beiseitigung der Schwierigkeiten, so kann die betroffene Partei die in Artikel 12 vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.

ARTIKEL 15

(Vorbehalt EGKS - Vertrag)

ARTIKEL 16

1. Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung des Abkommens beauftragt ist und für die ordnungsgemäße Erfüllung des Abkommens sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den im Abkommen vorgesehenen Fällen.
2. Die Mitgliedstaaten und Österreich unterrichten sich gegenseitig und konsultieren sich auf Antrag zum Zweck der ordnungsgemäßen Erfüllung des Abkommens im Gemischten Ausschuß.
3. Der Gemischte Ausschuß gibt sich durch Beschuß eine Geschäftsordnung.

.../...

- 10 -

ARTIKEL 17

1. Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten einerseits und Vertretern Österreichs andererseits.
2. Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

ARTIKEL 18

1. Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird abwechselnd von den Mitgliedstaaten einerseits und Österreich andererseits nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.
2. Der Gemischte Ausschuß tritt einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zusammen.
Er tritt ferner auf Antrag der Mitgliedstaaten oder Österreich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.
3. Der Gemischte Ausschuß kann beschließen, Arbeitsgruppen einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

.../...

- 11 -

ARTIKEL 19

Das Abkommen kann von den Mitgliedstaaten oder von Österreich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

ARTIKEL 20

Das Abkommen gilt einerseits für die Gebiete des Königreichs Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburgs und des Königreichs der Niederlande und andererseits für das Gebiet der Republik Österreich.

ARTIKEL 21

1. Dieses Abkommen wird von den einzelnen Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt. Die Regierungen der einzelnen Staaten teilen dem Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften mit, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Das Abkommen tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Mitteilung erfolgt.

- 12. -

2. Mit Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten und Österreich, das die Probleme lösen soll, die sich für Österreich aus der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben, tritt das vorliegende Abkommen außer Kraft. Sollte das vorgenannte Abkommen bis zum 1.1.1974 nicht in Kraft getreten sein, so sind das vorliegende Abkommen und seine Bestimmungen ab 1.7.1974 nicht mehr anwendbar.

ARTIKEL 22

Die Bestimmungen des Abkommens greifen nicht den Regelungen vor, die in Abkommen zwischen den Vertragsparteien zur Lösung der Probleme, welche die Erweiterung der Gemeinschaft für Österreich mit sich bringt, festgelegt werden.

ARTIKEL 23

(Der Anhang ist Bestandteil des Abkommens)

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

- 13 -

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZU DEN ÄNDERUNGEN DER ZOLLTARIFE UND DER
EINFUHRREGELUNGEN**

**Die Parteien kommen überein, sich
alle Änderungen ihrer Zolltarife und ihrer
Einfuhrvorschriften so rasch wie möglich
mitzuteilen.**

- 14 -

Erklärung anliegend zur Schlussakte

Folgender Zeitplan ist für die über 30% hinausgehende
Zollsenkung vorzusehen:

Zeitplan

Senkungssatz

am 1. 1. 1974	10%
am 1. 1. 1975	20%
am 1. 1. 1976	20%
am 1. 1. 1977	20%